

Allgemeine Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen der Luftmeister GmbH

Stand: 15.9.2017

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen von uns, der Luftmeister GmbH (kurz: LMG), liegen diese Allgemeinen Lieferungs- Leistungs- und Zahlungsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Andere Vertragsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht widersprechen und der Vertrag durchgeführt wird.

2. Angebot – Vertragsabschluss – Vertragsinhalt

2.1 Unsere Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen durch den Kunden binnen angemessener Frist angenommen werden.

Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als von uns angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware oder Erbringung der Leistung. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2.2 Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen, technischen Spezifikationen und anderen Unterlagen unterliegen unserem Eigentums- und Urheberrecht. Der Kunde darf diese Dritten nicht zugänglich machen.

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist unser Angebot bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

3.2 Art und Umfang unserer Serviceleistungen (z.B. Beratung, Begutachtung und Engineering, Diagnose, Montage und Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Inspektion, Durchführung von Messungen, Schulungen) bestimmen sich nach den mit dem Kunden diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, im Übrigen nach unserem Angebot und, sofern die Serviceleistungen im Angebot nicht näher beschrieben sind, nach unseren jeweils gültigen Prüf- und Checklisten sowie den jeweils gültigen Arbeitsplänen. Wir erbringen alle Serviceleistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff BGB, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

4. Preise und Zahlungen

4.1 Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden von uns in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung bzw. Leistung gültigen Preise, sofern nicht eine Festpreisvereinbarung von uns schriftlich bestätigt ist.

4.2 Unsere Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde ausschließlich Verpackung, Verzollung und Transportkosten. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer kommt hinzu.

4.3 Erfolgen Lieferungen oder Leistungen später als 9 Monate nach dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Termin, sind wir bei zwischenzeitlicher Änderung der Listenpreise und/oder der Material-, Lohn- oder sonstigen Kosten berechtigt, neue Preise zu

berechnen. Die angebotenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

4.4 Kosten für Verpackung, Versand sowie vom Kunden ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls geltenden Preisen gesondert berechnet.

4.5 Haben wir auch die Serviceleistungen (i.S. von 3.2. z.B. Montage oder Inbetriebnahme) übernommen, so trägt der Kunde – soweit nichts anderes vereinbart ist – neben der vereinbarten Vergütung für die Lieferung auch alle für Montage oder Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung bei uns geltenden Preisliste.

4.6 Rechnungen über Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu bezahlen – soweit nichts anderes vereinbart ist –.

4.7 Rechnungen über Serviceleistungen sind sofort ohne Abzug à Konto frei unserer Zahlstelle zu bezahlen – soweit nichts anderes vereinbart ist –.

4.8 Der Kunde kann nur Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.9 Bei Überschreitung einer gesetzten Zahlungsfrist werden wir unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung.

4.10 Der Kunde darf gegen uns gerichtete Ansprüche nicht abtreten.

5. Fristen für Lieferungen und Serviceleistungen, Verzug, Höhere Gewalt

5.1 Liefer- und Leistungsfristen sind für uns nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Sonstige Zeitangaben über Fristen sind unverbindlich und können in angemessenem Umfang (ca. 4 Wochen) überschritten werden. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung unser Werk verlässt.

5.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Kunden zu erbringenden Leistungen – insbesondere zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen – sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden unsere Fristen und Termine angemessen verlängert.

5.3 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. terroristische Anschläge, Unruhen, ähnliche aktuelle Bedrohungslagen, Arbeitskämpfe, auch bei unseren Unterlieferanten, oder auf behördliche Maßnahmen, wie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, oder auf Betriebsstörungen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen für unsere Leistungserbringung für die Dauer der Verhinderung oder sind wir als Lieferant wahlweise zum Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen unserem Verzug vom Vertrag zurücktreten möchte oder auf Leistung besteht.

6. Serviceleistungen

6.1 Soweit die Durchführung von Serviceleistungen (vor allem Montage oder Inbetriebnahme) vereinbart wurde, hat der Kunde auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen – soweit nichts anders vereinbart wurde:

- a) alle bauseitigen Vorleistungen – insbesondere das Legen von elektrischen Versorgungs- und Signalleitungen,
- b) die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebelwerkzeuge etc., damit eine sichere Erreichbarkeit der Messstelle gewährleistet ist,
- c) Energie und Beleuchtung an der Verwendungsstelle
- d) Verfügbarkeit eines Betriebsverantwortlichen der lufttechnischen Anlage während der Dienstleistung bei der Montage/Inbetriebnahme der Messstelle
- e) die Herstellung der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Betriebszustände der lufttechnischen Anlage,
- f) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für unsere Mitarbeiter und die unserer Subunternehmen angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen;
Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes und unsere Mitarbeiter sowie unserer Subunternehmer auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- g) über die gewöhnliche persönliche Schutzausrüstung hinausgehende Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände bei der Montagestelle erforderlich sind,
- h) eine Parkmöglichkeit in vertretbarer Entfernung zum Einsatzort

6.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen, Sprinkleranlagen oder ähnlicher Anlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.3 Vor Beginn der Arbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Montage nach Ankunft unserer Mitarbeiter vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung beendet werden kann. Anfahrtswege sowie der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen zugänglich sein.

6.4 Der Kunde gestattet uns und unsere Subunternehmern den Zutritt während unserer üblichen Geschäftszeiten zur unverzüglichen Durchführung der Leistung. Anderenfalls können wir Wartezeiten gesondert berechnen. Regelmäßig werden hierfür die Stundensätze der Ausführungszeiten angesetzt. Wünscht der Kunde die Durchführung von Arbeiten außerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten, trägt der Kunde die damit verbundenen Mehrkosten.

Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und etwaige weiter erforderliche Reisen unserer Mitarbeiter oder des Subunternehmers zu tragen.

6.5 Auf Anforderung hat der Kunde uns die Dauer der Arbeitszeit unserer Mitarbeiter oder der Mitarbeiter unserer Subunternehmer sowie die Beendigung der Montage oder Inbetriebnahme schriftlich zu bescheinigen.

6.6 Verlangen wir nach Fertigstellung des vertragsgemäß hergestellten Werkes die Abnahme, so hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen die Abnahme zu erklären. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Die Abnahme

gilt auch dann als erfolgt, wenn das Werk – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird.

7. Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Liefergegenstandes auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben. Soweit wir auch die Montage oder Inbetriebnahme übernommen haben, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Montage-Ort auf den Kunden über.

7.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Liefergegenstands, die Montage oder Inbetriebnahme aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Kunden übergegangen wäre.

7.3 Auf Wunsch des Kunden werden wir den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder gegen sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Kunden versichern.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde, unser Eigentum.

8.2 Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten – dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten eine Intervention trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

8.3 Der Kunde tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen diesen Dritten zur Sicherheit ab.

8.4 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes, wobei wir als Hersteller gelten. Die hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.

8.5 Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

8.6 Der Kunde ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.

8.7 Soweit der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherungen nach unserer Wahl frei.

9. Gewährleistung

Für Mängel leisten wir, unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 11 – Gewähr wie folgt:

A) Lieferungen

9.1 Der Kunde hat Mängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist für alle verkauften, neuen Geräte und Anlagen, sowie erbrachten Leistungen entspricht, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der gesetzlichen Regelung.

9.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Mangel aufweisen, sind entsprechend unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9.3 Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung und Ersatzlieferung hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Einen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen kann er – begrenzt durch die Bestimmungen des Paragraphen 9.5 - in diesen Fällen nur dann verlangen, wenn wir Gelegenheit hatten, selbst gefahrabwendend tätig zu werden und die Gefahr nachweislich von unserer Lieferung oder Leistung ausging. Wir sind in diesen Fällen sofort zu verständigen. Verweigert uns der Kunde die Gelegenheit zur Nachbesserung/Ersatzlieferung werden wir von der Gewährleistungspflicht frei.

9.4 Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

9.5 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Mitarbeiter und Mitarbeiter von Subunternehmern einschließlich Fahrtkosten, soweit uns hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.

9.6 Sachmängelansprüche bestehen nicht in nachstehenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern die Ursache nicht jeweils bei uns liegt. Der Kunde hat in diesen Fällen zunächst den Beweis zu erbringen, dass die Ursache bei uns liegt.

9.7 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch, sofern ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.

9.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 11. Weitergehende Ansprüche gegen uns wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

B) Serviceleistungen

9.9 Der Kunde hat erkennbare Mängel an Serviceleistungen uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Serviceleistung schriftlich zu rügen, andere Mängel innerhalb von 2 Wochen nach dem Erkennen, jedoch spätestens 12 Monate nach Erbringung der Serviceleistung. Verspätet angezeigte Mängel können nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche Ziffer 11. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.

9.10 Berechtigt angezeigte Mängel an Serviceleistungen werden wir umgehend nachbessern.

10. Ausschluss von Garantien

10.1 Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Menge, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Messgenauigkeiten etc., enthalten die Beschaffenheit und die gewährleisteten Eigenschaften eines Liefergegenstandes, stellen jedoch – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird – keine Garantien (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien) i.S. der §§ 443, 639 BGB dar.

10.2 Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleisteten Eigenschaften kann uns der Kunde die in den 9 beschriebenen Rechte geltend machen.

11. Schadensersatz

11.1 Auf Schadensersatz haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit,
- c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- e) soweit wir eine Garantie übernommen haben,
- f) entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
- g) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.

11.2 Verletzen wir eine vertragswesentliche Pflicht (11.g), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, mit leichter Fahrlässigkeit, so ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

11.3 Unsere Haftung ist ungeachtet des Rechtsgrundes, mit Ausnahme der in 11.1 1 a) bis f) genannten Fälle, in jedem Fall der Summe nach auf den Auftragswert beschränkt. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

12. Export

12.1 Der Besteller ist beim Export verpflichtet, die jeweils auf die Liefergegenstände anwendbaren Exportkontrollvorschriften zu beachten.

12.2 Sollte unsere Lieferung einen genehmigungspflichtigen Export beinhalten, so gilt der Vertrag erst mit Erhalt der jeweiligen Genehmigung als geschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizubringen

12.3 Der Kunde stimmt zu, auf Verlangen Verwendungsnachweise und/oder Endverbleibbestätigungen auch dann beizubringen, wenn diese nicht amtlich gefordert werden.

12.4 Im Falle der Ausfuhr/Verbringung ist die Lieferung erst bei Erhalt eines rechtsgültigen Ausfuhrnachweises von der deutschen Mehrwertsteuer befreit.

13. Vertragsanpassung, Rücktritt

13.1 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von 5.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag, vorbehaltlich der Regelung in 5.3, unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

13.2 Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit ihm Umstände bekannt werden, wonach der Besteller droht, zahlungsunfähig zu werden, oder er aus sonstigen Gründen nicht willens oder in der Lage ist, seine Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

14. Verjährung

14.1 Alle Ansprüche des Kunden für Lieferungen – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.2 Alle Ansprüche des Kunden für Serviceleistungen – aus welchen Rechtsgründen auch – verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Freiburg im Breisgau, oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

15.2 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

16. Verbindlichkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.

Kirchzarten, 15. September 2017